

§ 51 DO 1994 Erholungurlaub für die an Schulen tätigen Beamten

DO 1994 - Dienstordnung 1994

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 12.01.2026

1. (1)Für den Beamten, der hauptberuflich als Leiterin oder Lehrerin § 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, gelten die folgenden Absätze.
2. (2)Der Beamte ist während der Dauer der Schulferien vom Dienst beurlaubt, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.
3. (3)Die Leiterin ist verpflichtet, die ersten und die letzten drei Werkstage der Hauptferien am Dienstort anwesend zu sein.
4. (4)Im übrigen hat die Leiterin für die Wahrnehmung von unaufschiebbaren Leitungsgeschäften während der Schulferien zu sorgen, wobei sie auch die ihrer Schule zugewiesenen Lehrerinnen unter tunlicher Berücksichtigung berechtigter Wünsche in möglichst gleichem Maß heranziehen kann.
5. (5)§§ 45 bis 50 sind nicht anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at